



Betreff:

öffentlich

Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerbeförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 20.11.2003

Eingang 902: _____

Einreicher: FB Schule und Sport

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 10.12.2003 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerbeförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

| | | | | |
|---|--|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag | | <input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.: | | | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

| |
|------------------------------|
| überwiesen in den Ausschuss: |
| Wiedervorlage: |

| | |
|------------------------|--|
| Entscheidungsergebnis: | |
| Gremium: | |
| Sitzung am: | |
| Beratungsergebnis: | |
| | |
| Gremium: | |
| Sitzung am: | |
| Beratungsergebnis: | |

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

siehe Anlage 2

ggf. Folgeblätter beifügen

| |
|-------------------|
| Oberbürgermeister |
|-------------------|

| |
|--------------------|
| Geschäftsbereich 1 |
|--------------------|

| |
|--------------------|
| Geschäftsbereich 2 |
|--------------------|

| |
|--------------------|
| Geschäftsbereich 3 |
|--------------------|

| |
|--------------------|
| Geschäftsbereich 4 |
|--------------------|

Begründung:

Aufgrund der Änderung des § 112 Schülerfahrtkosten des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) im Rahmen des Gesetzes zur Entlastung von pflichtigen Aufgaben und der Streichung der dort bisher geregelten Vorgaben kann und muss die Landeshauptstadt Potsdam den Umfang der Erstattung der notwendigen Beförderungskosten durch Satzung neu regeln.

Durch den Wegfall des Schullastenausgleiches des Landes für die Schülerbeförderung ab dem Haushaltsjahr 2004 muss die Selbstbeteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Schülerfahrtkosten erhöht werden.

Zur Zeit beträgt die Selbstbeteiligung an den Schülerfahrtkosten 40 % pro Monat. Eine Selbstbeteiligung wird erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht auf Grund ihres geringen Einkommens haben. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, tragen an den monatlichen Fahrtkosten zum Oberstufenzentrum zur Zeit 55,00 EUR selbst.

Zur Zeit kostet das Schülerticket Potsdam AB oder Potsdam BC, das von einem großen Teil der Potsdamer Schülerinnen und Schüler genutzt werden kann, 23,20 EUR monatlich. Eine Selbstbeteiligung bis zu dieser Höhe ist aus hiesiger Sicht noch zumutbar.

Für Familien mit geringem Einkommen soll von einer Selbstbeteiligung an den Schülerfahrtkosten weiterhin abgesehen werden, wenn das Einkommen so gering ist, dass ein Anspruch auf Rundfunkgebührenbefreiung bestehen würde bzw. Leistungen nach dem BSHG oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden.

Auszubildende, die das Oberstufenzentrum besuchen und eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, erhalten keine Erstattung mehr, weil sie bereits über ein gewisses Einkommen verfügen.

Der Ausschluss der Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der Abendschule, des Kollegs und der einjährigen Fachoberschule von der Schülerfahrtkostenerstattung ist mit der bereits erfolgten Erfüllung der Berufsschulpflicht nach § 39 (3) BbgSchulG begründet. Danach dauert die Berufsschulpflicht für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Somit ist davon auszugehen, dass die v. g. Schülerinnen und Schüler Ihre Berufsschulpflicht bereits erfüllt haben und auch schon einen Anspruch auf Schülerfahrtkostenerstattung hatten.

Anlage 1

Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerbeförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Form der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172)
- § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 434), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119/120), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 173)

(1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Potsdam haben und folgende Schulen im Land Brandenburg besuchen:

1. allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme der Abendschule und des Kollegs,
2. Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschule und der einjährigen Fachoberschule,
3. Ersatzschulen.

(2) Nicht anspruchsberechtigt sind Schülerinnen, Schüler und Auszubildende der Oberstufenzentren, denen eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung gezahlt wird.

§ 2 Erstattungsvoraussetzungen

(1) Schülerbeförderung erfolgt vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel. Fahrpreisermäßigungen sind ausnutzen.

(2) Erstattungsfähig sind die für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der zuständigen Schule anfallenden Fahrtkosten. Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, besteht eine Erstattungspflicht zu den nächstgelegenen oder nächsterreichbaren d. h. mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schulen der gewählten Schulform i. S. d. § 16 Abs. 2 BbgSchulG oder zu Schulen mit besonderer Prägung, wenn die nachfolgenden Entfernungsgrenzen zwischen der Hauptwohnung und der besuchten Schule überschritten werden:

| | | |
|------------------|--------|--------|
| Primarstufe | 2,0 km | |
| Sekundarstufe I | | 4,5 km |
| Sekundarstufe II | | 6,0 km |

(3) Für Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen, an denen der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.

(4) Die Erstattungspflicht besteht für den Schulbesuch. Hierzu gehören auch Betriebspraktika in Betrieben und Einrichtungen innerhalb des Gebietes der Stadt Potsdam, wenn diese in der Bildungsgangverordnung als Bestandteil der schulischen Ausbildung vorgesehen sind. Fahrtkosten zu sonstigen Veranstaltungen (wie Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflüge, Schulfestern, Schullandheimaufenthalte, Studien- oder Theaterfahrten sowie Hortbetreuung) werden nicht erstattet.

(5) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule gemäß § 50 Abs. 4 BbgSchulG im Einvernehmen mit dem Schulträger zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an den jeweils zuständigen bzw. den nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige bzw. nächstgelegene oder nächsterreichbare Schule. Die Zuweisung durch das staatliche Schulamt oder die Nichtaufnahme an einer Schule sind durch die Vorlage der schriftlichen Entscheidungen der Behörde bzw. der Schulleitung nachzuweisen.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, für die auf Grund der Entfernung zwischen ihrer Hauptwohnung und den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen eine Unterbringung am Schulort notwendig ist, werden die Kosten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für

wöchentliche und in der Sekundarstufe II für 14tägige Familienheimfahrten genannten Höhe erstattet. Notwendig im Sinne dieser Satzung ist die Unterbringung am Schulort, wenn die tägliche Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln 3 Stunden überschreitet. Eine Erstattung der täglichen Fahrtkosten findet in diesen Fällen nicht statt. Ist die Unterbringung am Schulort am Wochenende nachweislich nicht möglich, kann die Erstattung der Kosten für wöchentliche Familienheimfahrten bewilligt werden.

(8)Kosten für die Schülerbeförderung bei länderübergreifendem Schulbesuch werden mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der Berufsfachschulen zum Erwerb von Berufsabschlüssen des gewählten Ausbildungsberufes nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht nicht erstattet.

§ 3

Eigenanteil und Höchstbetrag Kostenerstattung

(1)Die Fahrtkosten bis zur Höhe des jeweils gültigen Tarifs AB/BC im Gebiet der Stadt Potsdam sind durch die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden bzw. der Personenberechtigten oder Unterhaltspflichtigen selbst zu tragen (Eigenanteil).

(2)Die Erstattung der über den Eigenanteil hinausgehenden notwendigen Fahrtkosten erfolgt bis zu einer Höhe von 60 EUR.

(3)Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist der Kostenerstattungsanspruch unter Anwendung der Abs. 1 und 2 auf die Höhe der bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten beschränkt.

§ 4

Erlass des Eigenanteils

Weisen die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers bzw. die volljährige Schülerin und der volljährige Schüler selbst nach, dass die monatlichen Fahrtkosten für sie im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine unzumutbare Härte darstellen, kann der in § 3 festgelegte Eigenanteil erlassen werden. Der Nachweis einer unzumutbaren Härte ist regelmäßig dann erbracht, wenn die Vorlage eines gültigen Bescheides über die Gewährung der Rundfunkgebührenbefreiung auf Grund des geringen Einkommens gemäß § 1 Nr. 7 Befreiungsverordnung oder die Vorlage eines gültigen Bescheides über die Gewährung der Rundfunkgebührenbefreiung auf Grund von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 1 (1) Nr. 6 der Befreiungsverordnung i.V.m. Abschnitt 2 BSHG oder nach § 27 a BVG und § 27 d BVG erfolgt. Gleiches gilt beim Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 5

Fahrdienste für behinderte Schülerinnen und Schüler

(1)Ein Anspruch auf Übernahme der notwendigen Schülerfahrtkosten durch die Stadt Potsdam besteht unabhängig von den in § 2 genannten Voraussetzungen, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Fahrdienstes zurücklegen können.

(2)Wird auf Grund einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung ein Fahrdienst beantragt, ist die Vorlage eines Gutachtens vom zuständigen Amtsarzt erforderlich. Für die Einrichtung eines Fahrdienstes für die Schülerbeförderung ist einen Monat vor Beginn der Beförderung ein schriftlicher Antrag an den Fachbereich Schule und Sport zu stellen.

(3)Stellt die Stadt Potsdam einen kostenlosen Fahrdienst für den Schulbesuch bereit, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für andere Verkehrsmittel.

§ 6 Verfahren

(1) Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Schülerfahrtkosten ist beim Fachbereich Schule und Sport ein schriftlicher Antrag zu stellen. Der Antrag ist für die Dauer der jeweiligen Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I oder II) einmal zu stellen.

(2) Die Erstattung erfolgt frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(3) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Schule und Sport zu melden.

Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und Rückforderung der bereits erstatteten Fahrkosten führen.

(4) Die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers oder die volljährigen Schülerin/Schüler erwerben die notwendigen Fahrausweise nach § 2 Abs. 1 auf eigene Rechnung. Die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt nach Abschluss eines jeden Schulhalbjahres. Dazu sind bis spätestens 01. April bzw. 01. Oktober des Jahres die Originalfahrausweise beim Fachbereich Schule und Sport vorzulegen. Die vorgenannten Fristen sind Ausschlussfristen.

(5) Die Voraussetzungen zum Erlass des Eigenanteils gemäß § 4 sind mindestens einmal jährlich mit Vorlage der Originalfahrausweise nach Abs. 3 nachzuweisen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. 01. 2004 in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Schülerbeförderung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 03. Juni 1998 (Amtsblatt Nr. 6/98 S. 2), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. 11. 2001 (Amtsblatt Nr.13/2001 S. 32) außer Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister